



14. Dezember 1999

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

VII 74 Mogelsberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Nassen Parz. 189

Der Erlass sieht vor, am westlichen Ende der Dorfkernzone eine Fläche von rund 400 m² in die Dorfkernzone einzuzonen, um darauf die bauliche Erweiterung der Garage Forrer zu realisieren.

Das Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Dorfkern von Nassen, in welchem sich mehrere geschützte Kulturobjekte befinden. An die Gestaltung des Gebäudes sind somit erhöhte Anforderungen zu stellen. Dieses Erfordernis wird erfüllt durch die Plangrundlagen vom 24. 8.1999. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass - unter Berücksichtigung der erwähnten Pläne - recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

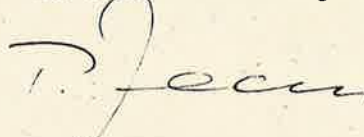
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopien:

- Kantonale Denkmalpflege
- Planungsamt
- Rechtsabteilung